
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Linden (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/442/2016

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	26.09.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	07.10.2016	öffentlich	Entscheidung

Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Kreistag

Beschlussvorschlag:

- a) Unter Aufhebung der Geschäftsordnung des Kreistages vom 03.07.2014 beschließt der Kreistag, die neue Geschäftsordnung in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.
- b) Gemäß § 26 Abs. 6 S. 2 der unter Punkt a) beschlossenen Geschäftsordnung erklärt der Kreistag allgemein für alle Sitzungen seine ausdrückliche Zustimmung, dass ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung Tonaufzeichnungen von nichtöffentlichen Sitzungen zur Anfertigung der Niederschrift vornehmen darf. Außerdem billigt er die Aufbewahrung der Aufzeichnungen für archivarische Zwecke gemäß § 26 Abs. 7 der Geschäftsordnung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Zum 1. Juli 2016 traten Änderungen in der Landkreisordnung in Kraft. Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Mustergeschäftsordnung sowie auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landkreisordnung.

Aus diesem Grund hat das Ministerium des Innern und für Sport eine entsprechende Änderung der Mustergeschäftsordnung zum 18.08.2016 im Ministerialblatt erlassen. Neben redaktionellen Änderungen wurden der § 5 (Öffentlichkeit der Sitzungen) und § 26 (Niederschrift) in wesentlichen Teilen angepasst. Einzelheiten können Sie aus der beigefügten Synopse entnehmen.

Nach § 30 der Landkreisordnung (LKO) ist die Geltung der Geschäftsordnung auf die jeweilige Wahlzeit des Kreistages beschränkt. In der Geschäftsordnung können nur solche Fragen geregelt werden, über die nicht bereits die Landkreisordnung oder die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen eine abschließende Regelung enthalten. Dies schließt nicht aus, dass Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften zur Wahrung des Sachzusammenhanges und der Verständlichkeit in der Geschäftsordnung wiederholt werden.

Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (= 32 Stimmen) erforderlich (§ 30 LKO).

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

Anlagen zur Vorlage:

- Synopse
- neue Geschäftsordnung